

B e r i c h t

über die Prüfung
der Rechnungslegung
des

VAIS
Verband für Anlagentechnik
und IndustrieService e.V.
– Düsseldorf –

für das Geschäftsjahr 2025



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Lage des Verbandes	2
2.2 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	4
2.3 Wiedergabe der Bescheinigung	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
4. Rechtliche Verhältnisse, Steuern	8
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
5.1 Buchführung	10
5.2 Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2025	10
5.2.1 Mitglieder	10
5.2.2 Vermögenslage	11
5.2.3 Ertragslage	12
6. Schlußbemerkung und Bescheinigung	18

Anlagenverzeichnis

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025	Anlage I
Entwicklung des Anlagevermögens	Anlage II
Aufwands- und Ertragsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025	Anlage III
Bescheinigung	Anlage IV
Erläuterungsteil	Anlage V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024	Anlage VI

Abkürzungsverzeichnis

AVIF	AVIF Forschungsvereinigung der Arbeitsgemeinschaft der Eisen und Metallverarbeitenden Industrie e.V., Düsseldorf
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Berlin
DAU	DAU – Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH, Frankfurt am Main
e.V.	eingetragener Verein
FDBR	Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau e.V., Düsseldorf
MPA	Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, Stuttgart
SDBR	SDBR Servicegesellschaft des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau mbH, Düsseldorf
SET	Wirtschaftsverband Anlagenbau und Industrieservice e.V. (S ervice – E ngineering - T echnology), Düsseldorf
TGA	TGA Trärgemeinschaft für Akkreditierung – German Association for Accreditation GmbH, Frankfurt am Main
VR	Vereinsregister
WVIS	Wirtschaftsverband für Industrieservice e.V. , Düsseldorf

1. Prüfungsauftrag

In der ordentlichen Mitgliederversammlung in Kiedrich, Rheingau, am 27. Juni 2025 des

VAIS Verband für Anlagentechnik und IndustrieService e.V.

– im Folgenden kurz VAIS genannt –

wurde ich zum Prüfer der Rechnungslegung für das Jahr 2025 gewählt. Daraufhin hat mich der Geschäftsführer mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 beauftragt, gemäß § 19 der Satzung die Rechnungslegung des Verbandes zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2025 einer Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung wurde im März 2026 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in meinen Räumen durchgeführt. Ich bestätige gem. § 321 IVa HGB, daß ich bei der Abschlußprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Der Verband ist ein eingetragener Verein und wendet im Wesentlichen freiwillig die Bilanzierungs- und Rechnungslegungsvorschriften der §§ 238 ff. HGB sowie ergänzend §§ 264 ff. HGB an. Anhang und Lagebericht hat der VAIS zulässigerweise nicht erstellt.

Es ist die Erhaltung des Sondervermögens zur Deckung der Pensionsverpflichtungen zu beachten.

Die von mir geprüfte Rechnungslegung des VAIS zum 31. Dezember 2025, bestehend aus der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025 sowie der Aufwands- und Ertragsrechnung für das Geschäftsjahr 2025, ist diesem Bericht als Anlagen I bis III beigelegt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, meine als Anlage IV beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatte ich diesen Bericht. Auftragsgemäß wurde der Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, den ich als Anlage V beigelegt habe.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Lage des Verbandes

Im Geschäftsjahr 2025 war die Lage des VAIS e.V. weiterhin geprägt von den tiefgreifenden Transformationsprozessen in der Industrie. Insbesondere die Themen Defossilisierung, Digitalisierung und demografischer Wandel bestimmten die inhaltliche Arbeit des Verbandes und bildeten zugleich den strategischen Rahmen für die Weiterentwicklung der Verbandsaktivitäten.

Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen blieben im Jahr 2025 herausfordernd. Insbesondere energieintensive Industrien stehen zunehmend unter hohem Anpassungsdruck infolge steigender regulatorischer Anforderungen sowie anhaltender Unsicherheiten hinsichtlich Energiepreisen und Investitionsbedingungen, die teilweise bereits zu Produktionsverlagerungen ins Ausland bzw. vielfach zu Projektverschiebungen geführt haben.

Für die Mitgliedsunternehmen des VAIS ergaben sich daraus sowohl Risiken als auch Chancen. Während bestehende Geschäftsmodelle zunehmend angepasst werden müssen, entstehen gleichzeitig neue Marktpotentiale, beispielsweise im Zusammenhang mit Wasserstofftechnologien, CO₂-Reduktion, nachhaltigen Energieträgern sowie digitalen Lösungen, aber auch durch neue Marktchancen bei Infrastrukturprojekten und Rechenzentren. Zudem ist eine zunehmende Verlagerung von Engineering- und Projektmanagementleistungen auf die Unternehmen des Industrieservice feststellbar.

Die Branche des Anlagenbaus und des Industrieservice behauptete sich erneut als zentraler Enabler der industriellen Transformation. Die Sicherstellung der Anlagenverfügbarkeit sowie die Modernisierung bestehender Systeme bleiben unverzichtbare Leistungen für eine leistungsfähige Industrie.

Erfreulicherweise konnte im Jahr 2025 wie im Vorjahr wieder die Anzahl der Mitgliedsunternehmen und damit die Höhe der Beitragseinnahmen gesteigert werden, ein Ergebnis der fortwährenden Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz des VAIS in den Medien, in Gremien und in Veranstaltungen.

VAIS 2025

Positiv bemerkbar machte sich auch die Veräußerung der Immobilie in der Sternstraße 36, da hierdurch trotz Wegfall der Mieteinnahmen ein positiver Ergebnisbeitrag erzielt werden konnte. Entlastend wirkten sich im Jahr 2025 auch zwei Sterbefälle auf den nach wie vor hohen Pensionsaufwand aus.

Entwicklung des Verbandes

Der VAIS konnte seine Rolle als Plattform und Interessenvertretung der Branche im Berichtsjahr weiter festigen. Die Mitgliederentwicklung verlief trotz der bei einer Reihe von Unternehmen kritischen wirtschaftlichen Entwicklung stabil. Die fachliche Arbeit in den etablierten Bereichen – insbesondere Defossilisierung & Nachhaltigkeit, Digitalisierung sowie Demografie & Wirtschaftspolitik – wurde konsequent fortgeführt und weiter ausgebaut.

Der Verband intensivierte seine Aktivitäten in Form von Fachveranstaltungen, Publikationen und Arbeitskreisen und leistete damit einen wesentlichen Beitrag zum Wissenstransfer innerhalb der Branche. Gleichzeitig wurde die Vernetzung der Mitgliedsunternehmen sowie der Austausch mit externen Partnern weiter gestärkt.

Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit

Im Geschäftsjahr 2025 hat der VAIS seine Rolle als Ansprechpartner für Politik, Öffentlichkeit und Industrie weiter ausgebaut. Durch Positionspapiere, Stellungnahmen sowie den kontinuierlichen Dialog mit politischen Entscheidungsträgern wurden die Interessen der Branche aktiv vertreten.

Die Öffentlichkeitsarbeit wurde weiterentwickelt und trug zur stärkeren Wahrnehmung des Verbandes und der Bedeutung des Industrieservice als systemrelevanter Bestandteil der Industrie bei.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes hat sich im Geschäftsjahr 2025 insbesondere durch Sondereffekte deutlich verbessert.

Das operative Ergebnis des Verbandes war im Berichtsjahr nahezu ausgeglichen. Darüber hinaus wurde das Jahresergebnis maßgeblich durch zwei Sondereffekte beeinflusst:

VAIS 2025

- Im Zuge des Verkaufs der verbandseigenen Immobilie wurde ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von rund **492 TEUR** realisiert.
- Zusätzlich ergab sich durch die Auflösung von Pensionsrückstellungen ein einmaliger positiver Ergebniseffekt in Höhe von **36 TEUR**.

Unter Berücksichtigung dieser Sondereffekte ergibt sich für das Geschäftsjahr 2025 ein Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von rund **520 TEUR**.

Durch den Verkauf der Immobilie wurde die Liquidität des Verbandes nachhaltig gestärkt und auf eine sichere Grundlage gestellt. Gleichzeitig entfallen künftig die in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Instandhaltungsaufwendungen für die in die Jahre gekommene Immobilie.

Die weitere Nutzung der Geschäfts- und Sitzungsräume des Verbandes ist durch den Abschluß eines langfristigen Mietvertrages sichergestellt, sodaß sich aus dem Verkauf keine Einschränkungen für die operative Tätigkeit ergeben.

Die Liquidität des Verbandes war im gesamten Geschäftsjahr jederzeit gesichert.

2.2 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die Rechnungslegung des Geschäftsjahres 2025 erfolgte ordnungsgemäß anhand der Konten des Verbandes. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfaßt. Sie sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Die Gliederung und der Ausweis erfolgen - soweit sinnvoll und zweckmäßig - in Anlehnung an die Vorschriften des HGB. Anhang und Lagebericht hat der Fachverband zulässigerweise nicht erstellt.

2.3 Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung wurde mit Datum vom 20. April 2026 die folgende Bescheinigung erteilt:

"Ich habe die Rechnungslegung unter Zugrundelegung der Buchführung des VAIS Verband für Anlagentechnik und IndustrieService e.V., Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft. Der vorliegende Abschluß baut auf dem von mir geprüften Abschluß des Geschäftsjahres 2024 auf.

Die Buchführung und die Rechnungslegung nach den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Ich habe diese freiwillige Prüfung in Anlehnung an geltende Standards für die Prüfung von Vereinen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Rechnungslegung überwiegend auf der Basis von bewußter Auswahl beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Ich bin der Auffassung, daß meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt."

VAIS 2025

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand meiner Prüfung war die Buchführung und die Rechnungslegung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025. Die Aufstellung der Rechnungslegung liegt in der Verantwortung des Vorstands des Vereins. Meine Aufgabe ist es, auf Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung die Rechnungslegung zu beurteilen.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des mir erteilten Auftrages zur Prüfung des Abschlusses des Geschäftsjahres.

Ebenfalls war die Prüfung der Funktionsfähigkeit der elektronischen Datenverarbeitung oder anderer automatisierter Prozesse des Verbandes oder eine Identifizierung etwaiger anderer damit in Zusammenhang stehender Probleme nicht Gegenstand meines Auftrages.

Meine Prüfungsarbeiten habe ich im März 2026 in den Geschäftsräumen des VAIS sowie in meinem Büro in Herten durchgeführt. Ausgangspunkt der Prüfung war der von mir geprüfte Abschluß des Verbandes zum 31. Dezember 2024. Als Prüfungsunterlagen dienten mir des Weiteren die Bücher, Belege sowie die sonstigen Aufzeichnungen des Verbandes.

Bei Durchführung der Prüfung wurden die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB analog beachtet. Danach wurde die Prüfung so angelegt, daß Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden. Gegenstand meines Auftrages waren weder Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Prüfungsplanung und -durchführung wurden jedoch so angelegt, daß diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des VAIS.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit der geforderten Prüfungsaussagen und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung wurden zur Erreichung

VAIS 2025

der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Prüfungssicherheit insbesondere Einzelfall- bzw. Nachweisprüfungshandlungen auf der Basis bewußter Auswahl durchgeführt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten wurden u.a. Kontoauszüge der Kreditinstitute, Buchungssalden für Debitoren und Kreditoren sowie Verträge, Saldenlisten, Saldenmitteilungen, weitgehend vollständig, aber teils auch in bewußter Auswahl eingesehen und ausgewertet.

Vom Geschäftsführer und seinen Mitarbeiter/innen sind mir alle Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Der Geschäftsführer hat mir in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, daß in der Buchführung und Rechnungslegung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Erträge und Aufwendungen aufgezeichnet wurden und alle erforderlichen Angaben mir gegenüber erfolgten.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluß des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

VAIS 2025

4. Rechtliche Verhältnisse, Steuern

Der VAIS Verband für Anlagentechnik und IndustrieService e.V. hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Nr. VR 4914 eingetragen.

Der jetzige Verein ist entstanden durch die Verschmelzung der Vereine WVIS Wirtschaftsverband für Industrieservice e.V. und SET Wirtschaftsverband Anlagenbau und Industrieservice e.V. auf den Fachverband Dampfkessel-, Behälter und Rohrleitungsbau e.V. (FDBR), der in der Mitgliederversammlung in VAIS Verband für Anlagentechnik und IndustrieService e.V. umbenannt wurde. Der Verschmelzungsvertrag datiert vom 12. Dezember 2019.

Der Wirtschaftsverband ist ein rechtsfähiger Verein.

Die Satzung gilt in der Fassung vom 14. Juni 2024.

Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Unternehmen sowie Organisationen und hat den Zweck der Förderung und Vertretung der fachlichen und wirtschaftlichen Belange der Unternehmen und Organisationen, die Produkte und Leistungen für die auf technischen Prozessen basierenden deutschen Schlüsselindustrien und deren Fertigungsstätten, z.B. der Branchen der Energieerzeugung, der Klima- und Umwelttechnik, sowie umfänglich der Prozeß- und Fertigungstechnik, u.a. für die Bereiche der Herstellung, des Betriebs und der technischen Steuerung sowie des Vertriebs, der Erbringung von Serviceleistungen, der Instandhaltung und Leistungen der Informationstechnologie, anbieten.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Organe des Fachverbandes sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Geschäftsführung

Fachbereiche

Dem Vorstand gehörten in 2025 an:

Funktion	Name	Vorname	Titel	ausge- schieden	gewählt zum Vorstand	Funktion seit
Vorsitzender	Kramer	Ludger			02.10.2020	16.06.2023
Stellv. Vorsitzender	Egg	Gerrit			25.11.2022	
Schatzmeister	Liedl	Jürgen			16.06.2023	26.06.2023
Fachbereich	Braun	Franz			02.10.2020	
Fachbereich	Weber	Alfons	Dipl.-Ing.		16.04.2021	
Fachbereich	Reichel	Jens	Dr.		17.10.2022	
Mitglied	Damerius	Martin			25.11.2022	
Mitglied	Meyer	Jan Philipp		31.05.2025	02.10.2022	
Mitglied und FB	Elsner	Stefan			02.10.2020	
Mitglied	Barlage	Dieter			02.10.2020	
Fachbereich	Christian	Storm	Dr.		08.08.2023	08.12.2023

Der Vorjahresabschluß zum 31. Dezember 2024 ist am 27. Juni 2025 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt worden.

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurden für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Über die nach den Satzungsbestimmungen einer gesonderten Verwaltung unterliegenden Versorgungsverpflichtungen (angesammelte Vermögensgegenstände und Rückstellungen für die Ruhegehälter der aktiven Mitglieder der Geschäftsstelle und für die bereits laufenden Pensionsverpflichtungen) wird unter Punkt 6. in der Schlußbemerkung berichtet.

Steuern

Das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt hat den VAIS mit Freistellungsbescheid vom 16.05.2025 bis zum 31. Dezember 2027 vom Kapitalertragsteuerabzug befreit.

Der Verband wird beim Finanzamt Düsseldorf-Altstadt unter Steuer-Nr. 103/5922/0364 geführt.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung

Die Bücher werden mit Hilfe des elektronischen Buchungssystems der DATEV eG geführt. Der Verband bediente sich für die Erfassung des Buchungsstoffes der von Arnim Private Consulting GmbH, Düsseldorf.

Der Kontenplan ist entsprechend den Erfordernissen des Geschäftes des Verbandes ausgearbeitet. Die Gliederung des Jahresabschlusses wurde der Gliederung des Haushaltsplanes des Verbandes angepaßt.

Die Bücher des VAIS sind ordnungsgemäß geführt. Die Buchführung ermöglicht eine vollständige, zeitgerechte, richtige und geordnete Erfassung der Geschäftsvorfälle und bildet eine ausreichende Grundlage für die Rechnungslegung.

5.2 Rechnungslegung für das Jahr 2025

Der VAIS Verband für Anlagentechnik und Industrieservice e.V. übernimmt die Förderung und Vertretung der wirtschaftlichen und allgemeinen fachlichen Interessen der durch seine Mitglieder repräsentierten Industriezweige. Politische Ziele werden nicht verfolgt.

5.2.1 Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

	Ordentliche Mitglieder	Korrespondierende Mitglieder	Kooperative Mitglieder	persönliche Mitglieder	Insgesamt
Stand 01.01.2025	153	26	6	4	189
Zugänge	6	0	0	4	10
Abgänge	-6	0	0	0	-6
Stand 31.12.2025	153	26	6	8	193

VAIS 2025

5.2.2 Vermögenslage

Die Gegenüberstellung des Vermögens- und Kapitalaufbaus zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 wird nachfolgend dargestellt.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	6	0,1	2.017	48,5	-2.011
Finanzanlagen	28	0,7	28	0,7	0
	34	0,8	2.045	49,2	-2.011
Umlaufvermögen					
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24	0,5	6	0,2	18
Sonstige Vermögensgegenstände	226	5,2	293	7,1	-67
Liquide Mittel	4.094	93,3	1.800	43,3	2.294
Rechnungsabgrenzungsposten	9	0,2	9	0,2	0
	4.353	99,2	2.108	50,8	2.245
	4.387	100,0	4.153	100,0	234
Passiva					
Eigenkapital					
Festkapital	287	6,5	287	6,9	0
Rücklagen	1.956	44,6	1.436	34,6	520
Jahresergebnis	0	0,0	0	0,0	
	2.243	52,1	1.723	41,5	520
Rückstellungen					
Pensionsrückstellungen	2.081	47,4	2.366	57,0	-285
Sonstige Rückstellungen	25	0,6	25	0,6	0
Verbindlichkeiten	38	0,9	39	0,9	-1
	2.144	47,9	2.430	58,5	-286
	4.387	100,0	4.153	100,0	234

VAIS 2025

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Vermögensrechnung:

Das **Sachanlagevermögen** und die **immateriellen Vermögenswerte** (TEUR 6) sind im Berichtsjahr im Wesentlichen durch den Verkauf der Immobilie zu Sternstraße 36 zurückgegangen.

Abschreibungen auf das Geschäftsgebäude wurden nicht vorgenommen, da das Gebäude sich seit Anfang der 50iger Jahre im Besitz des Verbandes, bzw. des auf den Verband verschmolzenen Vereins befand und das Gebäude vollständig abgeschrieben ist. Die Neubewertung ist kein Zugang und führt somit nicht zu erneuten Abschreibungen.

Die unter den Gebäuden ausgewiesenen Abschreibungen betreffen den Einbau eines neuen Bodenbelages im Bürogebäude, deren Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist.

Im beweglichen Anlagevermögen werden die Abschreibungen nach der linearen Methode verrechnet; geringwertige Wirtschaftsgüter werden entsprechend steuerlichen Regelungen sofort oder linear auf fünf Jahre abgeschrieben. Das Finanzanlagevermögen ist mit TEUR 28 unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Die Finanzanlagen betreffen noch mit TEUR 26 die Beteiligung an der SDBR Servicegesellschaft des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbaus mbH, Düsseldorf, und mit TEUR 2 die DAU-Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH.

Im Geschäftsjahr sind keine festverzinslichen Wertpapiere erworben worden. Die Wiederanlage der freien Mittel erfolgte bei der Volkswagen Bank GmbH und der Commerzbank AG. Die Gelder unterliegen der gesonderten Vermögensverwaltung zur Deckung der Ruhestandsverpflichtungen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen Forderungen gegen die SDBR GmbH.

Die sonstigen Vermögensgegenstände (TEUR 226) sind gegenüber dem 31. Dezember 2024 um TEUR 67 gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf den verminderten Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung wegen zweier Todesfälle (TEUR 66) zurückzuführen. Die Rückdeckungsversicherung für die verbleibenden aktiven Mitarbeiter (im Vorjahr TEUR 215), die alle einen unverfallbaren Pensionsanspruch erworben haben beträgt TEUR 149. Für

VAIS 2025

diese Mitarbeiter wurden weitere Beiträge zur Rückdeckungsversicherung eingezahlt. Ebenso ist die Forderung gegen die SDBR um TEUR 7 gesunken. Der Zinsanspruch auf Festgeld bei der Volkswagen Bank AG ist mit TEUR 42 gleich geblieben. Ebenso unverändert blieb die Kautions mit TEUR 3. Demgegenüber haben sich die Forderungen gegenüber der Krankenkasse aus dem AAG um TEUR 3 und gegenüber dem Finanzamt wegen zuviel bezahlter Körperschaftsteuer um TEUR 4 erhöht.

Die liquiden Mittel (TEUR 4.094) sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.294 gestiegen. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen der Verkauf der Immobilie Sternstraße 36 für TEUR 2.500. Dabei sind TEUR 1.400 auf dem Konto bei der Volkswagen Bank GmbH als Festgeld angelegt und weitere TEUR 149 bei der Commerzbank als Termingeld. Somit verbleiben TEUR 2.534 auf dem laufenden Konto der Commerzbank AG und weitere TEUR 11 befinden sich auf dem Kontokorrentkonto der Commerzbank AG bzw. werden als Kassenbestand gehalten.

Das Festkapital besteht mit TEUR 287 in unveränderter Höhe.

Der diesjährige Jahresüberschuß wurde der Schwankungsreserve zugeführt.

In den Jahren 1998, 2005 und 2018 wurde eine Neubewertung der Pensionsverpflichtungen aufgrund der neuen Richttafeln durchgeführt.

Die **Rückstellungen für Altersversorgungen** TEUR 2.081 (T€ 2.366) sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt worden. Hierzu wurden Pensionsgutachten der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Oberursel (Taunus), bzw. der GBG-Consulting im Auftrage der "Gothaer" Versicherung zum 31. Dezember 2025 verwertet. Die Bewertung erfolgt zum Teilwert und auf der Basis der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit einem Rechnungszinsfuß von 4,5 %. Die Richttafeln berücksichtigen individuelle Sterbewahrscheinlichkeiten für jede Generation und führen tendenziell bei aktiven Mitarbeitern zu einer höheren, bei Rentenempfängern zu einer niedrigeren Pensionsrückstellung als in Vorjahren.

In seiner Strategiesitzung am 26. Januar 2011 hat der Vorstand nochmals bestätigt, daß die Pensionsrückstellungen einheitlich mit einem Rechnungszinsfuß von 4,5 % berechnet werden sollen. Die jährlichen Abweichungen, die ein durchschnittlich gebildeter Zinssatz mit

VAIS 2025

sich bringt, sollen keine Berücksichtigung finden. Die Anpassung auf 4,5 % im Jahr 2007 ist den Kapitalmarktbedingungen gefolgt.

Im Berichtsjahr sind zwei Rentner verstorben, was zum Jahresende 2025 zu einer Auflösung von TEUR -425 und für aktive Mitarbeiter zu einer Erhöhung von TEUR 140 führte.

Die **sonstigen Rückstellungen** (TEUR 25) betreffen nur noch laufende Aufwendungen.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Jubiläumszahlungen (TEUR 3), Jahresabschlußkosten (TEUR 17) sowie Kosten für die Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen (TEUR 5). In die Berechnung der Jubiläumsrückstellungen ist eine Fluktuationsrate einbezogen worden. Die Rückstellungen sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet worden.

Die gesamten **Verbindlichkeiten** (TEUR 38) liegen um TEUR 1 unter dem Vorjahresniveau von TEUR 39. Sie betreffen bzgl. der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Wesentlichen mit TEUR 9 Verbindlichkeiten gegenüber Dr. Kestner, mit jeweils TEUR 1 gegenüber der Alte Leipziger Pensionsmanagement und der GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH und mit TEUR 3 die übrigen Verbindlichkeiten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 24) sind neben Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuern (TEUR 13), Sozialabgaben (TEUR 3) auch Kautionen (TEUR 5) enthalten.

5.2.3 Ertragslage

Zur Erläuterung der Ergebnislage dient die folgende Gegenüberstellung der Aufwands- und Ertragsrechnung für 2025 und 2024

	2025		2024		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Mitgliedsbeiträge	924	58,9	950	86,0	-26
Erlöse für Schulungen	25	1,3	15	1,4	10
Zinsergebnis	51	3,2	76	6,9	-25
Sonstige Erträge	570	36,3	64	5,8	506
	1.570	100,0	1.105	100,0	465
Gehälter, Soziale Abgaben	709	45,2	660	59,7	49
Abschreibungen Sach- und Finanzanlagevermögen	3	0,2	4	0,4	-1
Geschäftskosten	357	22,7	346	31,3	11
Beiträge an Organisationen	14	0,9	15	1,4	-1
Ausländische Vorschriften, Literatur und Übersetzungskosten	4	0,3	4	0,4	0
Betriebsergebnis	483	30,8	76	6,9	407
Aufwendungen für Altersversorgung	81	5,2	-85	-7,7	166
Jahresfehlbetrag/ -überschuß	564	35,9	-9	-0,9	573
Entnahme aus Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0
Entnahme aus der / Einstellung in die Schwankungsreserve	-564	-35,9	9	-0,9	-573
Bilanzgewinn	0	0,0	0	0,0	0

Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ertragsrechnung:

Bei den **Mitgliedsbeiträgen** (TEUR 924) ist gegenüber 2024 ein Rückgang um TEUR 26 eingetreten. Die Verminderung ist im Saldo im Wesentlichen auf einen Forderungsausfall wegen Insolvenz eines Unternehmens zurückzuführen. Die Neuzugänge leisten den Beitrag nur anteilig für das laufende Jahr. Darüber hinaus konnten höhere **Erlöse** von TEUR 10 gegenüber dem Vorjahr für Schulungen im Auftrag des SDBR erzielt werden.

VAIS 2025

Der **Zinsüberschuß** reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 25, da das Geld für den Verkauf der Immobilie Sternstraße 36 vertragsgemäß erst Ende Dezember 2025 beim Verband eingegangen ist.

Die **sonstigen Erträge** lagen mit TEUR 506 über dem Vorjahresniveau, was insbesondere mit TEUR 492 auf den Verkauf der Immobilie Sternstraße 36 zurückzuführen ist. Die übrigen Erträge setzen sich zusammen aus Mieteinnahmen für die Sternstraße 36 mit TEUR 67 (TEUR 57), Erstattungen von TEUR 7 (TEUR 2) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie übrige Erträge mit TEUR 4 TEUR (3).

Die **Gehälter und Sozialabgaben** (TEUR 709) erhöhten sich um TEUR 49. Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 7 Mitarbeiter beschäftigt. Der Geschäftsführer ist nicht angestellt und rechnet seine Aufwendungen individuell ab.

Als Großposten in den **Geschäftskosten** (TEUR 357,1 Vorjahr TEUR 346,5) sind zu erwähnen:

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Einzelwertberichtigung auf Forderungen	13,5	15,6
Reise-, Bewirtungs- und Sitzungskosten	9,2	9,0
Hausaufwendungen	55,5	64,0
Allgemeine Verwaltungskosten (Büromaterial, Versicherungen etc.)	13,1	9,1
Ordentliche Mitgliederversammlung	29,2	20,3
Rechtsberatungs-, Gerichts- und Prüfungskosten	205,4	198,4
Wartung Büro- und Druckmaschinen	13,6	12,8
Telekommunikationskosten	3,4	3,0
Druckkosten Verbandsschriften	0,7	0,9
Versicherungsbeiträge	13,6	13,4
	357,2	346,5

Gegenüber dem Vorjahr sind die Geschäftskosten um TEUR 10,7 gestiegen. Ursächlich hierfür waren insbesondere die Kosten der ordentlichen Mitgliederversammlung (TEUR 8,9), die Aufwendungen für Rechtsberatung (TEUR 7,0), die allgemeinen Verwaltungskosten (TEUR 4,0) und diverse kleiner Aufwendungen von TEUR 1,6. Dem standen geringfügige Verminderungen bei anderen Geschäftskosten von TEUR 10,8 gegenüber.

Die Beiträge an Organisationen sind um TEUR 2 gesunken auf TEUR 14.

Die Aufwendungen für Literatur und ausländische Vorschriften TEUR 4 (Vorjahr TEUR 4) ist auf niedrigem Niveau gleich geblieben. Begründet ist dies durch die nur noch in geringem Umfang nachgekauften ausländischen Vorschriften und Regelwerke.

VAIS 2025

Die Aufwendungen **für Altersversorgung** (TEUR 36) lagen um TEUR 121 über dem Vorjahr. Die folgende Übersicht zeigt die wesentlichen Veränderungen.

	2025 TEUR	2024 TEUR
<u>Aufwendungen für Altersversorgung</u>		
Rentenzahlung und Zuführung/ -Auflösung Pensionsrückstellungen	-40	84
Prämien für die Rückdeckungsversicherung auf Pensionszusagen	6	10
Beiträge an den Pensions- Sicherungs- Verein a.G., Gutachten etc.	7	5
Erträge aus der Erhöhung der Rückdeckungs- versicherung, aus Überschußbeteiligungen u.a.	-9	-14
	-36	85

6. Schlußbemerkung und Bescheinigung

Die Prüfung des VAIS Verband für Anlagentechnik und Industrieservice e.V., Düsseldorf, für das Jahr 2025 hat weder in formeller noch in materieller Hinsicht Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Die Rechnungslegung des VAIS ist in Übereinstimmung mit § 19 der Satzung des Verbandes in der Fassung vom 14. Juni 2024 erfolgt. Die gesonderte Verwaltung der Vermögenswerte zur Deckung der Rückstellung für Ruhegehälter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle (TEUR 2.151) stellt sich wie folgt dar:

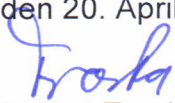
	2025 TEUR	2024 TEUR
Grundvermögen / WKV	0	2.009
Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0
Augezahlte Rückdeckungsversicherung	0	0
Bankguthaben (Volkswagenbank GmbH, Commerzbank AG)	2.683	358
Volkswagenbank GmbH Termingeld	1.400	1.400
Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	149	215
Summe Vermögenswerte	4.232	3.982
Pensionsrückstellungen	2.081	2.366
Überdeckung	2.151	1.616

Den vorstehenden Bericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlußprüfungen.

Die mit Datum vom 20. April 2026 erteilte Bescheinigung ist in Abschnitt

2.3 „Wiedergabe der Bescheinigung“ wiedergegeben.

Herten, den 20. April 2026


Norbert Troska
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannte Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. D) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht